Artikel 8 Geltungsdauer, Kündigung

(1) [1]Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. [2]Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) [1]Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. [2]Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.